OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702892/7/KLi

Datum: Linz, 23. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 28. August 2024 (beim Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich eingelangt am 30. August 2024) der D__, geb. tt.mm.jjjj, StA C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Mai 2024, GZ: VStV/924300533573/2024, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) den

## B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## K A R A R

I. Temyiz başvurusu süre aşımı nedeniyle reddedilmiştir.

II. Bu karara karşı yapılan itiraz kabul edilemez.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Mai 2024, GZ: VStV/924300533573/2024 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung von § 120 Abs. 1b FPG vorgeworfen und eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Ferner wurde ihr ein Kostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

I.2. Mit Eingabe vom 10. Juni 2024 stellte die Bf einen Antrag auf Verfahrenshilfe.

Dieser wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Juni 2024, GZ: LVwG-702892/2/KLi, abgewiesen.

Die Bf wurde darauf hingewiesen, dass die Frist für die Einbringung einer Beschwerde mit diesem Beschluss neu zu laufen beginnt.

Der Beschluss wurde der Bf mit Beginn der Abholfrist am 17. Juli 2024 durch Hinterlegung zugestellt.

I.3. In weiterer Folge erhob die Bf gegen das Straferkenntnis eine Beschwerde vom 28. August 2024, die sie direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einbrachte, wo diese am 30. August 2024 einlangte.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich leitete diese Beschwerde gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde weiter, wo diese am 9. September 2024 einlangte,

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 9. September 2024, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 19. September 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Die belangte Behörde brachte darin vor, die Beschwerde sei nicht rechtzeitig eingebracht worden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A CH V E R H A L T steht fest:

II.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem geschilderten Verfahrensgang.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.
Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere in das angefochtene Straferkenntnis, in den Beschluss, mit dem der Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen wurde, in die Hinterlegungsanzeige mit Beginn der Abholfrist am 17. Juli 2024 und in die direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachte Beschwerde.

III.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 8a Abs. 7 VwGVG bestimmt, dass dann, wenn die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt hat, für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.

Gemäß § 12 VwGVG sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass die Bf zunächst einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt hat, um das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis zu bekämpfen. Dieser wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Juni 2024, GZ: LVwG-702892/2/KLi, abgewiesen. Der Beschluss wurde der Bf mit Beginn der Abholfrist am 17. Juli 2024 durch Hinterlegung zugestellt. Die Bf wurde in diesem Beschluss darauf hingewiesen, dass die Frist für die Beschwerde mit dem abweisenden Beschluss neu zu laufen beginnt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde die Bf darauf hingewiesen, dass die Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen ist.

V.2. Dennoch brachte die Bf ihre Beschwerde nur beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, welches die Beschwerde an die belangte Behörde gemäß § 6 AVG weiterleitete.

V.3. Der Beschluss wurde der Bf mit Beginn der Abholfrist am 17. Juli 2024 durch Hinterlegung zugestellt. Letzter Tag der Frist für die Erhebung einer Beschwerde war somit der 14. August 2024.

Nachdem die Beschwerde erst am 9. September 2024 bei der belangten Behörde einlangte (durch Weiterleitung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich) war diese bereits aus diesem Grund verspätet.

V.4. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

V.4. Sonuç olarak, kararın hükme uygun olarak verilmesi ve itirazın gecikmiş olduğu gerekçesiyle reddedilmesi gerekmektedir.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

VI.2. Ebenso liegen keine Widersprüche zum Beginn der Beschwerdefrist, zur Einbringung bei der belangten Behörde und zur Verspätung einer Beschwerde vor. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Yasal çözüm yolları hakkında bilgi

Bu karara karşı tebliğ tarihinden itibaren altı hafta içerisinde Anayasa Mahkemesi'ne ve/veya İdare Mahkemesi'ne olağanüstü itiraz başvurusunda bulunulabilir. Anayasa Mahkemesi'ne itiraz doğrudan Anayasa Mahkemesi'ne, İdare Mahkemesi'ne itiraz ise Yukarı Avusturya Eyalet İdare Mahkemesi'ne yapılmalıdır. Bir şikayet veya temyiz başvurusunun hazırlanması ve sunulması yetkili bir avukat tarafından gerçekleştirilmelidir. Her itiraz veya revizyon için 240 avroluk bir başvuru ücreti ödenmelidir. İdare Mahkemesine itiraz hakkından ve Anayasa Mahkemesine itiraz hakkından feragat etme seçeneğiniz vardır. Böyle bir feragatin sonucu olarak, İdare Mahkemesine itiraz ve Anayasa Mahkemesine temyiz başvurusunda bulunulamaz.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer